

# Richard Wagner Verband Linz

## Statuten

(Neufassung vom 11. Juni 2024)

### § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Richard Wagner Verband Linz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und seine Nachbarregionen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

### § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Musik im Zusammenhang mit den Werken von Richard Wagner.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel (Tätigkeiten) erreicht werden:
  - a) Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Linz und darüber hinaus in ganz Oberösterreich,
  - b) kritische Begleitung der Aufführungen von Werken Richard Wagners im Linzer Musiktheater in Verbindung mit Vorträgen und Kooperationen mit dem Musiktheater,
  - c) Kooperation mit den von Richard Wagner gegründeten Bayreuther Festspielen,
  - d) Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, insbesondere durch die Beteiligung am Stipendienprogramm der Richard-Wagner-Stipendienstiftung, durch die Nominierung von möglichen Stipendiaten,
  - e) öffentliche Vorträge und Diskussionen,
  - f) musikalische und literarische Veranstaltungen,
  - g) Herausgabe von Publikationen, Versendung von Newslettern, Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien,

- h) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

An den Veranstaltungen des Vereins – mit Ausnahme der Versammlungen seiner Organe – sind auch Nichtmitglieder teilnahmeberechtigt.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - d) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
  - e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen des Vereins,
  - f) Sponsor- und Werbeeinnahmen,
  - g) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins.

### **§ 3a – Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 dieser Statuten genannten Zwecke verwendet werden.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (14) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (15) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (16) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (17) Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (19) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (21) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Förderungen oder andere wirtschaftliche Beiträge unterstützen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann jede Person von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben hat.
- (5) Juristische Personen nehmen ihre Rechte und Pflichten im Verein über von ihnen nominierte Vertreter wahr.

#### **§ 5 - Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und für das Ansehen des Vereins einzutreten. Sie sollen nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben weiters die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt, der mit dem Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins erheblich schaden,
  - b) gegen Bestimmungen dieser Statuten verstoßen, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichten.
- (4) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

## **§ 8 - Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

## **§ 10 - Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle vier Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres durchzuführen. Sie wird vom Obmann einberufen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben. Per E-Mail versendete Bekanntgaben genügen dem Schriftlichkeitserfordernis. Zwischen dem Tag der Postaufgabe bzw. Versendung und dem Tag der Mitgliederversammlung haben mindestens 14 Tage zu liegen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage vorher einlangend beim Vorstand einzureichen.
- (5) Mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Zulassung nicht statutengemäß eingebrachter Anträge, welche zwei Drittel der Stimmen benötigen, und mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, für welchen Beschluss drei Viertel der Stimmen erforderlich sind, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie gegebenenfalls die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und andere statutengemäß eingereichte oder von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Mitglieder zu Beiräten bestellen, die den Vorstand in der Ausübung der Tätigkeiten des Vereins unterstützen und in beratender Funktion zur Verfügung stehen. Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode des Vorstands. Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (8) Sowohl die ordentliche Mitgliederversammlung als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Mitgliederversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- (9) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Abs 8 können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Mitgliederversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Mitgliederversammlung im Sinne des Abs 8 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 11 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Obmann kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es der Vorstand, die beiden Rechnungsprüfer oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechen sinngemäß denen der ordentlichen.

## **§ 12 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Kassier, sowie gegebenenfalls weiteren Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes. Bis zu dieser Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen bzw. zu diesem Zweck ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Sinngemäß gilt dies auch, wenn ein Vorstandsmitglied zeitweise verhindert ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen, wobei elektronische Nachrichten dem Schriftlichkeitserfordernis genügen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufwege gefasst werden.
- (6) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und leitet alle seine Versammlungen. Er wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, treten an seine Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (7) Der Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er legt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (9) Bei der Vollziehung der laufenden Geschäfte und Ausübung bestehender Beschlüsse ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Funktionsbereich allein zeichnungsberechtigt, auch gegenüber Behörden.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.
- (11) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (12) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.
- (13) Unbeschadet des § 10 Abs 6 lit g dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
- (14) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Obmann, bei dessen Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, treten an seine Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.



### **§ 13 - Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 - Das Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jeder Teil wählt ein Mitglied und diese zwei wählen ein weiteres Mitglied, das dem Vorstand angehören soll, zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht, dessen Beschlüsse endgültig sind, entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

### **§ 15 - Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 16 - Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.